34. Stehen einer Berson, die wegen einer im Betriebe ber Reichsbahn erlittenen Dienstbeschädigung Bersorgungsansprüche nach dem Behrmachtfürsorge: und ebersorgungsgesetze hat, daneben gegen die Reichsbahn Ansprüche nach bürgerlichem Recht ober nach den Haftpflichtgesetzen zu?

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgeset vom 26. August 1938 (MGBI. I S. 1077) — WFBG. — § 134 Abs. 1.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1941 i. S. T. u. G. B. (M.) w. Deutsche Reichsbahn (Bekl.). VIII 7/41.

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Vater der minderjährigen Kläger war am 18. Juli 1939 als Vionier zum Wehrdienst eingerückt und wurde am 11. Oktober 1939 am Bahnhofe L. beim Verschieben des Eisenbahnpionierzugs, dem er zugeteilt war, getötet. Die Kläger behaupten, daß der Unfall auf das Verschulden des Eisenbahnunternehmens und der Versonen. deren es sich zum Betriebe bediente, zurückzuführen sei, und erheben Ersahansprüche gemäß § 1327 ABGB. Dabei bringen sie von der beambruchten Rente den Betrag von monatlich 46,80 RM. in Abzug, den sie teils von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, teils auf Grund bes § 104 WFBG. beziehen. Die beklagte Reichsbahn beantragt Klageabweisung, u.a. weil nach § 134 WFBG. Versorgungsberechtigte für eine Wehrbienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich Ansprüche nur nach diesem Gesetz erheben könnten. Damit seien weitergehende Ansprüche auch gegen die Reichsbahn ausgeschlossen, da diese mit dem Reiche wesenseins sei. Die Hinterbliebenen eines Solbaten, der einem Eisenbahnunfall zum Opfer gefallen sei, könnten keine höheren Ansprüche erheben als die Hinterbliebenen eines bor dem Feinde Gefallenen.

Die Klage ist vom Landgericht und Oberlandesgericht abgewiesen worden. Auch die Revision der Kläger blieb erfolglos aus folgenden

Grünben:

Die Revision bestreitet die von den Vordergerichten angenommene Wesenseinheit von Reich und Reichsbahn, da zwischen dem Reich als Träger von Hoheitsrechten einerseits und der Reichsbahn, die bloß

wirtschaftliche und Vermögensbelange des Reiches wahrzunehmen habe, zu unterscheiden sei. Übrigens ergebe sich aus den Bestimmungen des Reichsbahngesetzes über das Sondervermögen der Reichsbahn und die getrennte Haftung für Berbindlickkeiten des Reiches und der Reichsbahn, daß beibe einander nicht gleichzuseten seien. Wehrmachtangehörige, der die Eisenbahn benute, sei den besonderen Gefahren dieses Betriebes ausgesett, musse baber auch den diesen Gefahren entsprechenden besonderen Schutz des Eisenhahnhaftvflichtgesetzes genießen. Im Gesetze werde die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen; es könne baher nicht angenommen werden, daß der im Eisenbahnbetriebe verunglückte Wehrmachtangehörige und seine Hinterbliebenen schlechter gestellt seien als eine andere Person und beren Hinterbliebene. Wenn bas Oberkommando der Wehrmacht den nachgeordneten Dienststellen untersagt habe, Rückgriffsansprüche gegen die Reichsbahn geltendzumachen, so könne bies die Hinterbliebenen eines Wehrmachtangehörigen nicht hindern, den Unterschied zwischen ihren Verspraunasgebührnissen und dem, was sie aus sonstigen Rechtsarunden zu forbern hätten, von der Reichsbahn zu fordern. Diesen Rechtsausführungen kann indessen nicht zugestimmt werden.

Mit Kücklicht auf den Ort, an dem sich der Schadensfall ereignete, ist die Haftung für den Schaden gemäß den Grundsähen des zwischengebietlichen Rechts nach ostmärkischem Rechte zu beurteilen. Die Sinheit der Reichsbahn schließt nicht aus, daß für sie und ihre Rechtsbeziehungen je nach dem Ort ihrer Betätigung verschiedene gesetzliche Vorschriften der einzelnen Landesgesetze Anwendung sinden (RGZ. Bd. 163 S. 66). Daher kommen die Bestimmungen des 30. Hauptstücks des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und, da sich der Schadensfall vor dem 1. Juni 1940 ereignet hat, das österreichische Haftschaftpslichtgesetz vom 5. März 1869 (RGBI. Nr. 27) in Betracht. Das Reichshaftpslichtgest ist nach Art. VII der Verordnung vom 3. Mai 1940 (RGBI. I S. 713) nur auf spätere Schadensfälle anzuwenden.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und des Sisenbahnhaftpslichtgesets, nach denen wegen eines Unfalls von der Sisenbahnunternehmung Schadensersat verlangt werden kann, haben schon durch die Bestimmungen des österreichischen Arbeiterunfallversicherungsgesetzt vom 28. Dezember 1887 (öst. RGBI. 1888 Ar. 1) sowie des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (öst. RGBI. Ar. 168) eine beträchtliche Einschränkung erfahren, die der nach § 898 RVD. entspricht. Nach § 46 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes konnte ein Arbeiter von der Unternehmung Schabensersas nur begehren, wenn die Unternehmung ober ihr gesetlicher Vertreter den Schaben vorsätzlich herbeigeführt hatte. Durch das an zweiter Stelle genannte Geset wurde die Unfallversicherung auf alle Betriebsbeamten der Eisenbahn, ferner auf die von der Eisenbahn freiwillig versicherten Bersonen ausgedehnt. Dabei wurde ausgesprochen (Art. VII Abs. 4), daß ein nach gesetzlicher Vorschrift Versicherter ober ein freiwillig versicherter Staatsbediensteter. ber von der Gisenbahn nach den bestehenden Borschriften unentgeltlich zu befördern war (z. B. ein Postbeamter), wenn er einen Unfall erlitt. gegen die Gisenbahnunternehmung, vom Falle vorsätlicher Beíchädigung abgesehen, keinen Ersahanspruch, insbesondere auch keinen Unspruch nach dem Gisenbahnhaftpflichtgesetz, habe. Der Gedanke, der diesen Bestimmungen zugrunde lag, war der, den genannten Personen an Stelle des nur in einem mit Mabe, Kosten und Wagnis verbundenen Rechtsstreite durchzusebenden Anspruchs gegen die Gisenbahn einen rasch und mit Sicherheit durchzusetenden, wenn auch vielleicht geringeren Anspruch gegen die Versicherungsanstalt zu geben (vgl. Wachtel Erläuterungsbuch zum öst. Gisenbahnhaftpflichtaefette 1909 S. 80).

Ginen ähnlichen Gebanken verfolgte die Beamten- und Militärunfallfürforgegesetzgebung bes Deutschen Reiches (vgl. Brand Das Deutsche Beamtengeset 3. Aufl. S. 670flg.). Schon bas Geset vom 18. Runi 1901 (RBBl. S. 211) hatte verfügt, daß Beamte der Reichszivilberwaltung und des Soldatenstandes, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werben, und ihre Hinterbliebenen vom Reich eine Bension oder Rente erhalten. § 12 Abs. 2 bestimmte: "Weitergebende Ansprüche als auf biese Bezüge steben dem Verletten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu." Damit waren Ansprüche gegen das Reich auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches und des Reichshaftpflichtgesetzes ausgeschlossen. Ausgeschlossen wären auch Unsprüche gegen die vom Reiche selbst betriebenen Bahnen gewesen. Auf die strittige Frage, ob nicht auch Ansprüche gegen die Reichsbahn ausgeschlossen waren, solange diese von der 1924 gegründeten Reichsbahn-Gesellschaft betrieben wurde (vgl. R. Fritsch Gisenbahngesetzebung 3. Aufl. S. 200fla.), ist hier nicht einzugehen.

Das Beamtenunfallfürsorgegeset vom Jahre 1901 wurde für Personen des Mannschaftsstandes durch das Geset vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593), dieses wiederum durch das Reichsversorgungsgeset vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) abgelöst, das wiederholt geändert worden ist und mit Verordnung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663) eine Neufassung erhalten hat. § 86 dieses Gesetzes, das auf Grund der Berordnung vom 24. September 1938 (RGBl. I S. 1196) für Solbaten gilt, die ihre Dienstleistung in der Wehrmacht der Ostmark vor dem 14. März 1938 beendet haben, und auf Grund der Berordnung vom 15. Juni 1938 (RGBl. I S. 631) auch im Rahmen des mehrfach geänderten Wehrmachtverforgungsgesetzes vom 4. August 1921 (RGBI. S. 993) auf Soldaten anwendbar ist, die ihre Wehrdienstleistung in der Ostmark in der Reit vom 14. Marz bis 30. September 1938 beendet haben, bestimmte in seiner ursprünglichen Kassung: "Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Bersonen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nut die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche." Nach diesem Gesetze blieben die Ansprüche, welche beschädigte Soldaten der einstigen Wehrmacht und ihre hinterbliebenen nach bürgerlichem Recht gegen die Eisenbahnen zu erheben hatten, regelmäßig unberührt, weil diese damals (1920) nicht vom Reiche, sondern von den einzelnen Bundesstaaten betrieben wurden. Als in Ausführung des Art. 89 Weim Verf. das Reich die dem allgemeinen Verkehr dienenden Gisenbahnen (burch Staatsvertrag mit den Bundesstaaten) in sein Eigentum und seine Verwaltung übernommen hatte (Geset vom 30. April 1920 [RGBl. S. 773]), wurde von dem Grundsate, daß das Reich nur nach dem Reichsbersorgungsgesetz haftet, eine Ausnahme gemacht und durch das Geset vom 22. Juni 1923 (RGBl. I S. 513) dem oben angeführten Absat 1 des § 86 beigefügt: "Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftbflichtgeset vom 7. Juni 1871 (RGB). S. 207)." Dabei beweist das Wort "jedoch", daß die Ansprüche, die gegen einen im Reichshaftpflichtgesetze genannten Betrieb bes Reiches, also die Reichsbahn, gerichtet wurden, als Ansprüche gegen das Reich zu verstehen sind. Dieser Ausah ist in die noch heute geltende Kallung des Reichsversorgungsgesetes übergegangen.

Wenn daher im vorliegenden Rechtsstreite die beklagte Partei mit Zustimmung des Erstgerichts versucht, aus der erwähnten Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht abzuleiten, daß bei Dienstbeschädigung von Solbaten die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Gsendahnhaftpslichtgesetze gegen die Reichsbahn ausgeschlossen sei, so ergibt sich für die nach dem Reichsbersorgungsgesetz und dem Wehrmachtversorgungsgesetze versorgungsberechtigten Personen das Gegenteil aus einer ausdrücklichen Bestimmung des § 86 Abs. 1 des Reichsbersorgungsgesetzes. Die genannte Anordnung kann sich daher nur auf Kückgriffsansprüche des Reiches im Sinne des § 86 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes, des § 134 Abs. 2 WFBG. und des § 139 DBG. beziehen, lätzt aber keinen Kückschlüß darauf zu, wie vom Oberkommando der Wehrmacht die Bestimmung des § 134 Abs. 1 WFBG. ausgelegt wird.

Allein die im Jahre 1923 eingefügte Bestimmung bes Reichsversorgungsgesetes blieb eine vereinzelte Magnahme. Im übrigen kehrte die Gesetgebung zu dem schon im Beamtenunfallfürsorgegeset vom 18. Juni 1901 (MGBl. S. 211) ausgesprochenen Grundsate zurud, daß im öffentlichen Dienste stehende Bersonen und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund der Unfallverforgungsgesetzgebung einen Unspruch haben, gegen das Reich keinerlei weitere Ansprüche haben, insbesondere keinen nach dem Reichshaftpflichtgesetz, damit aber auch keinen nach dem österreichischen Eisenbahnhaftpslichtgesetz. Der im vorliegenden Kall in Frage kommende § 134 Abs. 1 WKBG. schliefit deutlich alle Ansprüche gegen das Reich aus, die nicht aus dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgeset selbst hervorgehen, und § 124 DBG. schließt Schabensersamsprüche von Beamten in einem noch weitergehenden Umfang aus. Der abweichende Wortlaut dieser Bestimmungen von dem dem Gesetzgeber vorliegenden Wortlaute bes § 86 bes Reichsversorgungsgesetzes beweist, daß eine Abweichung von der aus besonderen Gründen für die Angehörigen der früheren Wehrmacht geschaffenen Regelung beabsichtigt war.

Für den Bereich des Reichsdersorgungsgesetzes und des Wehrmachtversorgungsgesetzes wollte man durch den im Gesetze vom 22. Juni 1923 (RGBl. I S. 513) verfügten Zusatzu § 86 Abs. 1 den Wehrmachtsangehörigen aus der Zeit des Weltkrieges und der Nachkriegszeit die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 möglichen Ansprüche gegen die vormals dundesstaatlichen Gisendahnen auch nach ihrer Verreichlichung belassen (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 151). Hingegen haftet nach den neueren Gesetzen (WFVG. und DVG.) das Reich dei Dienstbeschädigungen nur im

Rahmen der durch diese Gesetze gewährten Versorgungsansprüche. Die gegenteilige Bestimmung des Reichsversorgungsgesetzes ist eine auf einen bestimmten Personenkteis beschränkte, der Verallgemeinerung nicht fähige Ausnahmedestimmung.

Die Kläger versuchen zwar auch mit der Revision, dieser Folgerung durch die Behauptung entgegenzutreten, daß die Deutsche Reichsbahn auf Grund ber Stellung, die sie burch das Reichsbahngeset vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) exhalten habe, eine vom Reich verschiedene Rechtspersönlichkeit sei. Allein dem kann nicht zugestimmt werden. In dem Gesetzur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 (RGBI. II S. 47) und bem Reichsbahngeset, das mit dem 12. Juli 1939 auch in der Ostmark in Kraft getreten ist, kommt mit voller Schärfe und Deutlichkeit jum Ausbruck, daß Reich und Reichsbahn nicht Rechtspersönlichkeiten nebeneinander sind, sondern eine Einheit bilden. Der Reichsbahn kommt Parteifähigkeit, aber - wie auch aus dem Gegensate zu der für die Reichsbank getroffenen Regelung erhellt keine Rechtspersönlichkeit zu. Das Reichseisenbahnvermögen enthält zwar außer den Bermögensstüden, die schon immer Eigentum des Reiches ober des österreichischen Bundesschapes gewesen sind, auch Vermögen, das früher der Deutschen Reichsbahngesellschaft und dem Wirtschaftskörper Ofterreichische Bundesbahnen gehörte. Aber alle diese Bestandteile bilden jett nach § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsbahngesetzes ein einheitliches Vermögen, für das gewisse Sonderbestimmungen gelten, das aber niemandem sonst gehört als eben dem Reich. In dieser Richtung schließt sich das Reichsgericht vollständig den Ausführungen von Knoll (DJ. Ausg. A 1941 S. 275) und den Gründen des Berufungsgerichts, insbesondere dem Sat an, daß, wo immer die Reichsbahn im Rechtsverkehr auftritt, der Handelnde, Berechtigte und Verpflichtete nur das Reich selbst ist. Wer einen Anspruch gegen die Reichsbahn erhebt, erhebt ihn gegen das Reich. Einem solchen Anspruch steht für den vorliegenden Fall § 134 Abs. 1 WFBG. entgegen.

Wenn das Berufungsgericht die Reichsbahn eine "statio fisci" nennt, wird hierdurch die Rechtslage allerdings nicht richtig gekennzeichnet. Die "stationes fisci" haben nur eine verwaltungsmäßige, aber — von der auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhenden Bestimmung des § 1441 UBGB. über die Unzulässigkeit der Aufrechnung ab-

gesehen — keine bürgerlichtechtliche Bedeutung. Es handelt sich vielmehr bei der Trennung der Haftung des Reiches für Schulden, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, von der Haftung für andere Schulden um eine Beschränkung der Haftung. Das Reich haftet für Schulden, die mit dem Betriebe der Reichsbahn im Zussammenhange stehen, nur mit dem Reichseisenbahnvermögen, für sonstige Schulden nur mit seinem sonstigen Bermögen. In beiden Fällen ist aber der Berpflichtete dieselbe Person, nämlich das Reich. Wenn § 134 Abs. 1 WFVG. ausspricht, daß Versorgungsberechtigte gegen das Reich eine Forderung nur nach dem Wehrmachtsursorgenund sberörden geltendzumachen ist, so solgt daraus, daß zugunsten dieser Forderung nicht auf das Reichseisenbahnvermögen zurückgegriffen werden kann und daß dem Versorgungsberechtigten keine Forderung, die sich gegen das Reichseisenbahnvermögen richtet, zusteht.